



Ergebnisbericht zum Verfahren zur Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG an das MCI Management Center Innsbruck (bestehend aus MCI Management Center Innsbruck – Internationale Hochschule GmbH und MCI Management Center Innsbruck – Internationale Bildung und Wissenschaft GmbH) hinsichtlich der Erbringungen von Leistungen als Kooperationspartner bei der Durchführung des Studienangebotes der Universität Antwerpen betreffend den Studiengang „Executive PhD Program in Management“

Auf Antrag des MCI Management Center Innsbruck (bestehend aus MCI Management Center Innsbruck – Internationale Hochschule GmbH und MCI Management Center Innsbruck – Internationale Bildung und Wissenschaft GmbH) führte die AQ Austria ein Verfahren betreffend Erteilung der Bestätigung nach § 27 Abs 5 HS-QSG durch. Die AQ Austria veröffentlicht folgenden Ergebnisbericht:

1 Entscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 11.09.2018 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter zwei Auflagen zu erteilen.

2 Kurzinformationen zum Antrag auf Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	MCI Management Center Innsbruck (bestehend aus MCI Management Center Innsbruck – Internationale Hochschule GmbH und MCI Management Center Innsbruck – Internationale Bildung und Wissenschaft GmbH)
Rechtsform	GmbH
Standort(e)	Innsbruck
in Zusammenarbeit mit	Universität Antwerpen (UoA)
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	Executive PhD Program in Management
Art des Studiums	Executive PhD Program
Akademischer Grad	PhD
Aufnahmeplätze p.a./ Zahl der Studierenden	15
Organisationsform	Berufsbegleitend
Dauer und Umfang	4 Jahre
Standort des beantragten Studienangebots	Innsbruck (ca. 55 %) (ca. 45 % Antwerpen [ausländischer Leistungsteil])
Unterrichtssprache	Englisch

3 Kurzinformation zum Verfahren

Das MCI Management Center Innsbruck beantragte am 09.03.2018 die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG am Standort Innsbruck.

Das MCI Management Center Innsbruck hat bereits ein vereinfachtes Verfahren nach § 27 Abs 5 HS-QSG durchlaufen (Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG hinsichtlich der Infrastruktur) und führt den Studiengang bereits seit November 2017 durch. Nunmehr soll eine Änderung der Form der Zusammenarbeit dahingehend erfolgen, dass eine vertragliche Bindung von Lehrpersonal an das MCI Management Center Innsbruck erfolgt.

Mit Beschluss vom 17.04.2018 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. Edgar Kreilkamp	Leuphana Universität Lüneburg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Leiter des Gutachter/innen-Teams
Prof. Dr. Susanne Enke	Universitätsprofessorin, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Lehrstuhl BWL; insb. Internationales Management	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Mag. Tatjana Lulevic-Heyny	Managing Director, biz storm	Gutachterin mit fach einschlägiger Berufstätigkeit
Florian Pacher, M.A	IMC Fachhochschule Krems	Studentischer Gutachter

Am 26.06.2018 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten des MCI Management Center Innsbruck in Innsbruck statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 11.9.2018.

Die durch den Verfassungsgerichtshof wegen mangelnder gesetzlicher Grundlage aufgehobene Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG wurde in dem gegenständlichen Verfahren von den Gutachter/innen sowie vom Board der AQ Austria als Richtschnur im Verfahren herangezogen. Es wird somit auf die Prüfkriterien der Richtlinie Bezug genommen, aus formalen Gründen wird die Richtlinie jedoch nicht mehr explizit angeführt. Das Verfahren wird hoheitlich auf Basis des Gesetzes (§ 27 HS-QSG iVm AVG) durchgeführt.

4 Antragsgegenstand

Es handelt sich um ein vierjähriges berufsbegleitendes Executive PhD Program in Management der Universität Antwerpen, das zu ca. 45% in Antwerpen sowie zu ca. 55% in Zusammenarbeit mit dem MCI Management Center Innsbruck in Innsbruck durchgeführt wird.

5 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Vorbemerkungen (GA S. 5)

„Das seit 2015 gemeinsam von der Antwerp Management School und der Universität Antwerpen am Standort Antwerpen durchgeführte Executive PhD Program soll gemeinsam mit dem Management Center Innsbruck (MCI) zukünftig in der gegenständlichen Form der Zusammenarbeit auch etwa zur Hälfte (55 %) am Standort Innsbruck durchgeführt werden. Es handelt sich bei dem gegenständlichen Verfahren um eine erstmalige Begutachtung eines PhD-Programms (mit vertraglicher Bindung des Lehrpersonals an die österreichische Bildungseinrichtung) nach § 27 Abs 5 HS-QSG.“

1. Sitz in Österreich

Auszug aus dem Gutachten (S. 5f):

„Die antragstellende Einrichtung MCI Management Center Innsbruck (bestehend aus MCI Management Center Innsbruck – Internationale Hochschule GmbH und der MCI Management Center Innsbruck – Internationale Bildung und Wissenschaft GmbH) hat ihren Sitz in Österreich. Der Nachweis erfolgte durch Vorlage der Firmenbuchauszüge FN 153700f und FN 243440a, LG Innsbruck.“

Das Prüfkriterium wird von den Gutachter/inne/n als erfüllt eingestuft.

2. Rechtsverbindliche Regelungen:

Auszug aus dem Gutachten (S. 6f):

- „
- a) Die Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange sind im Antrag des MCI ausführlich beschrieben und im „Agreement for Academic Cooperation between Universität Antwerpen and Antwerp Management School and Management Center Innsbruck“ (Kooperationsvereinbarung) klar geregelt.
 - b) Die Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und der Lehre sind im Antrag erwähnt und im Kooperationsvertrag festgehalten.
 - c) Die Erreichung der Lernziele wird im Rahmen des Executive PhD Programms auf vier Ebenen geprüft: Es sind Assignments zur Literaturanalyse und zu quantitativen und qualitativen wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsmethoden zu erstellen, ein Research Proposal ist zu erstellen und zu verteidigen, Publikationen in begutachteten Zeitschriften sind zu erstellen und letztlich ist die Begutachtung und die Verteidigung der Dissertation vor der Faculty Doctoral Commission die letzte und ultimative Überprüfung der Erreichung der Lernziele.

- d) Die Entscheidung über die Zulassung zu Stage 1 des Studiums treffen die Antwerp Management School und das Management Center Innsbruck gemeinsam. Die Zulassung zu Stage 2 des Studiums trifft die Universität Antwerpen. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. Prozessschritte und Auswahlkriterien ist im Antrag detailliert beschrieben und in Artikel 2 Absatz 6 der Kooperationsvereinbarung geregelt.
- e) Die Begleitung und Supervision der PhD-Kandidat/inn/en wird durch ein sog. Doctoral Committee übernommen, dessen Aufgabenbereich und Verantwortung in der entsprechenden PhD-Prüfungsordnung der Universität Antwerpen, als den akademischen Grad verleihende Institution, geregelt ist.
- f) Die Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten wird durch einen Cohort-Coach sichergestellt. Der Coach ist bei jeder Veranstaltung anwesend und unterstützt die Studierenden durch eine direkte und persönliche Betreuung bei der Erreichung der Lernziele. Die Teilnehmer/innen des PhD Programms werden als außerordentliche Studierende immatrikuliert. Eine genaue Regelung bzgl. der Mitsprache der Studierenden findet sich in den „GENERAL REGULATIONS ON OBTAINING THE ACADEMIC DEGREE OF DOCTOR AT THE UNIVERSITY OF ANTWERP“. Die Mitsprache der Lehrenden ist im Kooperationsvertrag geregelt.
- Darüber hinaus finden sich in den AGB und auch in der Kooperationsvereinbarung die Formulierungen, dass die Studierenden des vorliegenden Studienprogramms am MCI immatrikuliert werden. Dies wird auch im Antrag bestätigt, wo erwähnt wird, dass sie den Status als außerordentliche Studierende am MCI erhalten. Hierbei ist nicht klar auf welcher Grundlage diese Immatrikulation erfolgt, da das Gutachter/innen-Team davon ausgeht, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um außerordentliche Studierende im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes, Universitätsgesetzes oder Privatuniversitätengesetzes handeln kann (ausländische Studierende). Weiteres werden die Studierenden laut AGB (Version 062018) auch Mitglieder der Österreichischen Hochschüler/innenschaft sein, wobei den Gutachter/inne/n die entsprechende Rechtsgrundlage aus o.a. Gründen ebenfalls unklar ist.“

Die Gutachter/innen sprechen sich für folgende **Empfehlung** aus:

„Die Rechtsgrundlage für die Immatrikulation der Studierenden des vorliegenden Studienprogramms als außerordentliche Studierende in Österreich bzw. am MCI und in Konsequenz auch jene für die Mitgliedschaft bei der Österreichischen Hochschüler/innenschaft ist seitens des MCI zu klären.“

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die rechtsverbindlichen Regelungen umfassend sind. Sie finden sich im Kooperationsvertrag der beteiligten Bildungseinrichtungen und den generellen Regelungen der Universität Antwerpen.“

Das Prüfkriterium „Rechtsverbindliche Regelungen“ wird von den Gutachter/inne/n als erfüllt eingestuft.

3. Studienangebot

Auszug aus dem Gutachten (S. 7ff):

“

- a) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Phasen. Die erste Phase (die am MCI und der Antwerp Management School stattfindet) dient der Vorbereitung der Doktorand/inn/en auf das wissenschaftliche Arbeiten und der Erstellung eines Research Proposals, während in der zweiten Phase Fähigkeiten für das Abfassen der Dissertationsschrift vermittelt werden (unter Federführung der Universität Antwerpen). Dazu müssen die Doktorand/inn/en sowohl methodische als auch inhaltliche Kurse belegen. Die Doktorand/inn/en werden intensiv betreut. Die Doktorand/inn/en werden angeleitet, sich eigenverantwortlich fachliche und überfachliche Kompetenzen anzueignen. Sowohl quantitative als auch qualitative Methoden werden vermittelt. Die Doktorand/inn/en arbeiten in der ersten Phase eng mit ihrem Cohort-Coach zusammen. In mehreren Feedback Runden erarbeiten sie ihr Research Proposal. Die Studierenden werden hier optimal betreut. Durch diesen Aufbau werden die Doktorand/inn/en Schritt für Schritt durch den wissenschaftlichen Prozess und hin zur Doktorarbeit geführt.

Dieses Kriterium Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

- b) Die Arbeitsbelastung entspricht den Vorgaben im Curriculum.

Dieses Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

- c) Die zugeordneten ECTS für die einzelnen Kurse passen zum Curriculum und werden vorab kommuniziert. Die Kurse finden am Wochenende statt. Der Kursplan ist den Doktorand/inn/en zu Beginn des Studiums für alle 4 Jahre bekannt, sodass sie optimal planen können. Der Studiengang ist so organisiert, dass er mit einer Berufstätigkeit vereinbar ist. Dies wird auch so von den Doktorand/inn/en umgesetzt.

Dieses Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

- d) Die geprüften Leistungen in Form von Assignments sind geeignet, um die definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

Dieses Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

- e) Die Doktorand/inn/en werden eng in die Drittmittel- und Forschungsprojekte der Dozent/inn/en eingebunden. Sie arbeiten in inner- als auch außerinstitutionell Kooperationen der Dozent/inn/en mit. Durch die Einbindung der Doktorand/inn/en in die Forschungsaktivitäten der Dozent/inn/en, wird ein geeignetes Forschungsumfeld geschaffen, in dem sich die Studierenden mit aktuellen Fragestellungen in dem jeweiligen Forschungsgebiet auseinandersetzen.

Dieses Kriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

- f) Für das Doktoratsprogramm steht ein Professor, sechs habilitierte Wissenschaftler und ein Forschungs-erfahrener Dozent zur Verfügung. Der Betreuungsschlüssel ist aus Sicht der Gutachter sehr gut und verspricht einen erfolgreichen Abschluss des Doktoratsstudiums (siehe auch die Ausführungen zum Kriterium Personal). Die Gutachter/innen haben die fachliche Qualifikation des betreuenden Personals überprüft. Dazu wurde zuerst die Forschungsleistung begutachtet und die Habilitationsäquivalenz der eingesetzten Betreuer/innen festgestellt. Alle Betreuer/innen sind international sichtbar und zeigen ihre

Forschungsaktivitäten durch Publikationen in einschlägigen Journalen. Darüber hinaus hat das Gutachter/innen-Team die Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en bewertet. Die Betreuer/innen weisen mehrheitlich langjährige Erfahrungen in der Betreuung von Doktorand/inn/en auf; nur für einen Betreuer geht aus den Unterlagen nicht hervor, ob diese Betreuungserfahrung vorliegt. Die Betreuer/innen bekommen eine Lehrdeputatsminderung der Hochschule für die angebotenen Kurse im Doktoratsstudium, um die Lehr- und Betreuungsleistung für die geplante Zahl an Doktorand/inn/en erbringen zu können. Die Mehrheit der Gutachter/innen stellen zusammenfassend fest, dass ausreichend wissenschaftliches Personal zur Verfügung gestellt wird, um die Qualität und die Quantität des Doktoratsstudiums abzudecken und eine optimale Betreuung der Doktorand/innen zu gewährleisten.

Sondervotum: Ein Gutachter ist Betreffend des Kriteriums 3f der Meinung, dass es sich laut der Auslegung der AQ Austria bei „Stammpersonal“ um Personen handelt, die ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens 50% mit der Hochschule (It. §27-Kooperation, nicht zu verwechseln mit der Fachhochschule) haben. Diese Auslegung orientiert sich an einschlägigen Regelungen im Bereich der Privatuniversitäten und wurde vom Board der AQ Austria in der Beschlusspraxis bei vorhergehenden Verfahren einheitlich angewendet.

Unter Anwendung der oben beschriebenen Auslegung kann das MCI das Vorhandensein des geforderten Stammpersonals nicht nachweisen, da es sich im gesamten Programm lediglich bei einer Person um Stammpersonal handelt (siehe dazu auch Kriterium 4b). Aus diesem Grund muss ein Gutachter das Kriterium, abweichend von den übrigen Gutachter/inne/n, als nicht erfüllt bewerten.

g) Elearning wird sinnvoll in das Programm integriert und dient der Erreichung der Qualifikationsziele.“

Dieses Kriterium ist aus Sicht der Mehrheit der Gutachter/innen erfüllt. Ein Gutachter ist der Meinung, dass das Kriterium 3f als nicht erfüllt zu betrachten ist.

4. Personal

Auszug aus dem Gutachten (S. 10f):

„a) Das Lehrpersonal ist ausreichend vorhanden, sowie wissenschaftlich, fachlich und pädagogisch-didaktisch qualifiziert. Zur Durchführung des „Executive PhD Program in Management“ stehen sechs habilitierte Wissenschaftler/innen des MCI, zwei weitere habilitierte Professoren des Kooperationspartners AMS/UA sowie ein Lehrender mit ausgeprägter Forschungs- und Publikationserfahrung des MCI und einer des Kooperationspartners AMS/UA zur Verfügung. Die Lebensläufe aller Lehrenden, sowie eine Übersicht deren wissenschaftlicher Arbeiten wurden von den Gutachter/inne/n geprüft und als erfüllt bewertet. Da das „Executive PhD Program in Management“ in Zusammenarbeit mit der Universität Antwerpen und der Antwerp Management School durchgeführt wird, ist die Unterrichtssprache Englisch. Die hohe Qualität des Programms sowie die gute Betreuungsquote der Lehrenden wurde durch die Gutachter festgestellt.

b) Es wird festgehalten, dass das „Executive PhD Program in Management“ in Zusammenarbeit mit dem AMS und der Universität Antwerpen erfolgt, daher werden nur 55% aller Module und Einheiten an dem MCI Standort durchgeführt, die restlichen 45% erfolgen an

der Universität Antwerpen und der Antwerp Management School. Für die einzelnen Module ist ausreichend wissenschaftliches Personal vorhanden. Alle Lehrenden des Executive PhD Program sind Vollzeit beim MCI oder der Antwerp Management School beschäftigt. Beim gegenständlichen Verfahren handelt es sich um eine erstmalige Begutachtung eines PhD-Programms (mit vertraglicher Bindung des Lehrpersonals an die österreichische Bildungseinrichtung) nach § 27 Abs 5 HS-QSG.

Basierend auf der Übersicht Lehrende für das Executive PhD Programm in Management wurden den Gutachtern folgende Beschäftigungsausmaße vorgelegt (alle Lehrenden sind Vollzeit beim MCI oder der Antwerp Management School beschäftigt):

Für die Lehre, den Aufbau, die Kooperation und die Leitung des Executive PhD Programms in Kooperation mit der Universität Antwerpen und der Antwerp Management School ist ein habilitierter Professor im Ausmaß von 71% beauftragt (hier wären lt. Kooperationsvereinbarung aufgrund der Beschränkung des inländischen Leistungsteils nur 55% notwendig).

Das weitere Personal besteht aus fünf habilitierten Professor/innen des MCI und einer wissenschaftlich qualifizierten Person des MCI - gemeinsam kommen diese sechs MCI internen Personen auf ein Beschäftigungs-Ausmaß von gesamt 59% (hier wären auch nur 55% notwendig). Aufgrund der Tatsache, dass das Executive PhD Programm am MCI erst startet, wurden die Dienstnehmer/innenvereinbarungen ebenso wie die Ergänzungen zum bestehenden Dienstvertrag den Gutachter/innen nachgereicht.

Zusätzlich sind noch drei weitere externe Lehrende am MCI (Lehrende des Kooperationspartners AMS / UA) im Ausmaß von 29% am MCI im Rahmen des Programms tätig.

Aus Sicht der Gutachter/innen ist festzuhalten, dass eine größere Auswahl an Professor/inn/en und wissenschaftlichen Lehrenden bzw. Betreuer/innen für ein PhD Programm viele Vorteile für die Studierenden bringt, wie z.B. größere Auswahl, breiteres Fachwissen, etc.. Die Zusammenstellung des Lehrenden Personals passt perfekt zu den 6 in Innsbruck stattfindenden Modulen (die anderen 5 Module werden in Antwerpen abgehalten). Mit der Zusammensetzung des Personals ist eine hervorragende Betreuenden-Studierenden-Quote gewährleistet. Dies wird vom Gutachter/innen-Team als besonders positiv hervorgehoben.

Sondervotum: Betreffend des Kriteriums Personal (4b) unterstützt ein Gutachter die oben angeführte Einschätzung der übrigen Gutachter/innen insbesondere dahingehend, dass die vom MCI geplante Aufteilung der geforderten Personalressourcen auf mehrere Personen auch Vorteile für die Studierenden haben könnte. Dies ist jedoch nach Auffassung des Gutachters nicht der zu bewertende Inhalt des Kriteriums. Dieses fordert ausdrücklich nach einer Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist und mindestens zwei weiteren Personen mit entsprechenden Mindestqualifikationen und Beschäftigungsausmaßen. Aktuell kann das, auch unter Anwendung einer etwaigen Aliquotierung von 55%, seitens des MCI nicht nachgewiesen werden.

Es ist festzuhalten, dass es laut Auskunft der AQ Austria noch keine Board-Entscheidungen zum erwähnten Kann-Kriterium der (aliquoten) Reduktion der Personalanforderungen gibt. Jedoch lässt die stringent geführte Beschlusspraxis des Boards der AQ Austria bei vorhergehenden Verfahren im Bezug auf dieses Kriterium keinen weiteren Auslegungsspielraum zugunsten des MCI zu. Aus den genannten Gründen muss ein Gutachter das Kriterium, abweichend von den übrigen Gutachter/inne/n, als nicht erfüllt bewerten.“

Das Prüfkriterium Personal ist aus Sicht der Mehrheit der Gutachter/innen erfüllt. Ein Gutachter ist der Meinung, dass das Kriterium 4b als nicht erfüllt zu betrachten ist.

5. Qualitätssicherung:

Auszug aus dem Gutachten (S. 11ff):

„a) Das QM-System des MCI orientiert sich an transparenten Erfolgsfaktoren und bindet alle Beteiligten in die laufende Qualitätssicherung und Weiterentwicklung mit ein. Zur Realisierung laufender Verbesserungen kommen eine Vielzahl von Instrumenten (z.B. Evaluierungen, Statistiken, Kennzahlen) zum Einsatz. Der vorliegende Studiengang bzw. die vom MCI durchgeführten Teile werden in dieses System integriert.

Hier sind die periodischen Prozesse zu nennen, welche durchaus umfangreich sind und von Bewerber/innen-Befragungen, über standardisierten Lehrveranstaltungs-Evaluierungen bis hin zu Absolvent/innen-Befragungen reichen. Weiters weist der vorliegende Studiengang ein besonderes QM-Instrument in Person des/der Cohort-Coach auf. Dieser wird in Abstimmung mit der Universität Antwerpen und der Antwerp Management School eingesetzt und ist in allen am MCI durchgeführten Lehrveranstaltungen während der Stage 1 anwesend. Dadurch ist er/sie im laufenden (auch informellen) Austausch mit den Studierenden und bekommt unmittelbares Feedback von ihnen.

b) Es finden zwei-monatlich Quality-Jour-Fixes zwischen dem MCI und der Universität Antwerpen sowie der Antwerp Management School statt. Diese sollen laut Antrag gewährleisten, dass die, für die Teile des vorliegenden Studiengangs relevanten, QM-Instrumente des MCI in das QS-System der Antwerp Management School integriert werden. Es handelt sich bei der Antwerp Management School jedoch nicht um die Grad verleihende ausländische Bildungseinrichtung. Es findet sich im Antrag noch eine weitere Formulierung zum Thema, wo eine Integration „in das Qualitätssystem in Antwerpen“ erwähnt ist. Nachdem es sich einzig bei der Universität Antwerpen um den relevanten Partner für das vorliegende Verfahren handelt, da diese als Grad verleihende ausländische Bildungseinrichtung fungiert, muss die Integration primär in deren QS-System sichergestellt werden. Eine Formulierung zur Wahrung der Qualitätsstandards der Universität Antwerpen findet sich jedoch auch im Kooperationsvertrag, wodurch davon auszugehen ist, dass es sich lediglich um eine Unschärfe im Antrag handelt.

c) Laut Antrag wird die Beteiligung der Studierenden zusätzlich zu den oben angeführten Möglichkeiten über die gesetzlich eingerichtete Studierendenvertretung am MCI gewährleistet. Weiters wird erwähnt, dass die Studierenden des vorliegenden Studienprogramms aktives und passives Wahlrecht für die Studierendenvertretung haben und als außerordentliche Studierende am MCI immatrikuliert sind. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass § 30 des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG 2014) eine klare Übersicht beinhaltet, wer als Studierendenvertreter/in zu verstehen ist. Weiters regelt § 1 Abs. 3 HSG 2014, dass außerordentliche Studierende bei der Wahl der Studierendenvertretung weder aktiv noch passiv wahlberechtigt sind. Es ergibt sich somit ein Widerspruch, den es seitens des MCI noch zu klären gilt.“

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Das Gutachter/innen-Team spricht sich für folgende **Empfehlungen** aus :

- „1. Die Vertretungsstrukturen der Studierenden des vorliegenden Studienprogramms am MCI müssen deutlicher definiert und auch in der Terminologie von jener der Fachhochschule abgegrenzt werden.
2. Es bedarf hinsichtlich der QM-Systeme einer genaueren Abgrenzung zwischen der Universität Antwerpen und der Antwerp Management School, da lediglich die erstere in der Funktion als Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung auftritt und somit nur diese für den vorliegenden Studiengang von ausschlaggebender Relevanz ist. Auch bei den entsprechenden Formulierungen muss mehr Wert auf diesbezügliche Genauigkeit gelegt werden.“

6. Infrastruktur

Auszug aus dem Gutachten (S. 13):

„Mehrere Seminarräume im 4. Stock des MCI-Hauptgebäudes stehen den Lehrenden für die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen des „Executive PhD Program in Management“ in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung. Die Ausstattung entspricht dem neuesten Stand der Technik (mit WLAN-Anschlüssen und Steckdosen für jeden Arbeitsplatz, sowie Videoscreens, etc.). Die Räume fassen zwischen 25-40 Personen und sind mehr als großzügig bemessen. Für die Lehrenden stehen zusätzlich Aufenthalts- und Lernräume zur Verfügung, die auch außerhalb der Lernzeiten genutzt werden können. Die Atmosphäre wirkt freundlich und vermittelt ein positives Gesamtumfeld. Des Weiteren sind auf der gesamten Ebene Stehtische und Diskussionsecken sowie Getränke und Kaffeeautomaten zur freien Entnahme bzw. Verwendung vorhanden. Die Terrassen können ebenfalls genutzt werden.

Die PhD-Studierenden haben die Möglichkeit das „eduroam“ Netzwerk zu nutzen, zusätzlich ist es ihnen erlaubt die Universitätsbibliothek Innsbruck mitzubeneutzen, diese ist auch am Wochenende 24 Stunden geöffnet und ermöglicht somit eine gute Vorbereitung für die einzelnen Module und diversen Forschungsaufgaben.

Die Feststellungen konnten von den Gutachter/inne/n selbst vor Ort getroffen werden und wurden in den Gesprächen vor Ort übereinstimmend bestätigt.“

Das Prüfkriterium Infrastruktur ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

7. Information

Auszug aus dem Gutachten (S. 14):

„Das MCI informiert die Studierenden insbesondere in den Werbeunterlagen, auf der Website und in den AGB darüber, „dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist“.

Momentan finden sich in den Werbeunterlagen und auf der Website noch Formulierungen zu den Zuständigkeiten, die für den aktuellen Status im Rahmen des vereinfachten Verfahrens anwendbar sind, jedoch nach einer etwaigen Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-

QSG im Rahmen des Verfahrens nicht mehr korrekt wären, so etwa, dass die Sicherstellung von Qualität und akademischen Anforderungen sowie die inhaltliche und didaktische Gestaltung im alleinigen Kompetenzbereich der Universität Antwerpen und der Antwerpen Management School liegen.

Im Antrag findet sich auch ein Hinweis zu den Bildungsverträgen, die für die FH-Studierenden des MCI verwendet werden. Diese sind jedoch nicht relevant für die Studierenden des vorliegenden Studienprogramms, da jene nur die AGB unterschreiben.“

Das Prüfkriterium Information ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

6 Entscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 11.09.2018 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen, da die Voraussetzungen (in Anlehnung an Kap. III Abs 34 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG) unter Berücksichtigung behebbarer Mängel erfüllt sind.

Die Erteilung der Bestätigung erfolgt gemäß § 27 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

1. Studienangebot:

Das MCI Management Center Innsbruck weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass für das Doktoratsprogramm oder Teile davon an der antragstellenden Einrichtung ausreichend wissenschaftliches Stammpersonal mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation), anerkannten Forschungsaktivitäten und Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en vorhanden ist.

2. Personal:

Das MCI Management Center Innsbruck weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß umfasst. Da das Studium nicht zur Gänze von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt wird, kann sich die Mindestanforderung bzgl. der hauptberuflichen Zuordnung des Personals hinsichtlich des geforderten Beschäftigungsausmaßes auf 55% reduzieren.

Zur Erläuterung der Auflage 1:

Unter „Stammpersonal“ ist wissenschaftliches Personal mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß in Bezug auf das grenzüberschreitende Studienangebot zu verstehen. Hier ist anzumerken, dass auch das wissenschaftliche Personal nach Kriterium 4b (in Anlehnung an die Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG – unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsverhältnis – unter „Stammpersonal“ zu subsumieren ist.



Das MCI Management Center Innsbruck wurde weiters darauf hingewiesen, dass das Studienangebot nach § 27 HS-QSG vom Studienangebot des Erhalters von Fachhochschul-Studiengängen nach Fachhochschulgesetz zu trennen ist. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Stammpersonal:
Siehe oben

- Zuordnung der Studierenden als außerordentliche Studierende nach FHStG:
Die Studierenden sind ausländische Studierende und erwerben einen ausländischen Abschlussgrad. Es handelt sich nicht um ein Weiterbildungsangebot des MCI Management Center Innsbruck nach § 9 FHStG, sondern um die teilweise Durchführung eines ausländischen Studienangebotes in Innsbruck nach § 27 HS-QSG.

- Unterfertigung der Stellungnahme
Die Unterfertigung der Stellungnahme mit „Rektor & Geschäftsführer“ sowie entsprechendem Rundstempel „Der Rektor“ zeigt eine weitere unzulässige Vermischung des Angebots von Fachhochschul-Studiengängen mit der Antragstellung nach § 27 HS-QSG.

Begründung:

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und schließt sich hinsichtlich der Kriterien 1, 2, 3 a-e und g, 4a, 5, 6 und 7 den Einschätzungen der Gutachter/innen an.

Hinsichtlich der Kriterien 3f und 4b beschließt das Board, dem Sondervotum eines Gutachters zu folgen, da die Ausführungen im Sondervotum als zutreffend angesehen werden.

7 Anlage

- Gutachten
- Stellungnahme